

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 9 | 31. Jahrgang | 23.07.2021

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2015 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015	2
Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung - Straßen und Wege im Stadtteil Andershof	2
Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen	4
Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit in der Hansestadt Stralsund	5
Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte · Freiwilliger Landtausch „Voigdehagen II“ Landkreis Vorpommern-Rügen	11
Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen im Flurneuerungsverfahren Zimkendorf	14
Jahresabschluss 2020 Bekanntmachung der SWS Netze GmbH	16
Informationen	20

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses der Hansestadt Stralsund zum 31.12.2015 und Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 60 Abs. 6 KV M-V wird der Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 17.06.2021 zur Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 und über die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 für die Hansestadt Stralsund mit folgendem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

A. Feststellung des Jahresabschlusses

1. den aus Vorjahren bestehenden Ergebnisvortrag in Höhe von -10.657.531,78 EUR gemäß § 44 Absatz 5 GemHVO-Doppik unverändert auf neue Rechnung vorzutragen.
2. gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V den geprüften Jahresabschluss 2015 der Hansestadt Stralsund mit einem ausgewiesenen Eigenkapital von 297.435.936,64 EUR bei einer Bilanzsumme von 647.347.125,40 EUR und einem Jahresergebnis (nach Rücklagenentnahme) von 0,00 EUR festzustellen.

B. Entlastung des Oberbürgermeisters

Dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Herrn Dr.-Ing. Alexander Badrow, wird gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung zu erteilt.

Der Jahresabschluss, der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werkzeuge zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, Zimmer 101, öffentlich aus.

Stralsund, 07.07.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Widmungsverfügung - Straßen und Wege im Stadtteil Andershof

Die nachstehenden Straßen und Wege im Stadtteil Andershof des Stadtgebietes Süd der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straßen und Wege:

Gemarkung Andershof, Flur 1

1. Am Wasserwerk

abzweigend von der Greifswalder Chaussee in nordöstlicher Richtung zum Ostseeküstenradweg, Flurstücke 22/1, 22/4 teilw., 27/2, 24/21 teilw.

2. Am Strelasund

abzweigend vom Am Wasserwerk in südöstlicher Richtung bis zur Straße Zur Steilküste 3, Flurstück 24/21 teilw.

3. Küstenring

abzweigend vom Am Wasserwerk in nordwestlicher Richtung als Ring ausgeprägte Straße, Flurstücke 21/29, 21/23, 21/37, 21/12, 19/43, 21/15

**4. Zur Steilküste**

abzweigend von der Greifswalder Chaussee in nordöstlicher Richtung zum Ostseeküstenradweg
Flurstücke 24/40, 24/43 teilw., 24/42, 24/21 teilw.

5. Weg

fortführend von der Straße Zur Steilküste in südöstlicher Richtung bis zum Ostseeküstenradweg,
Flurstücke 24/43 teilw., 24/21 teilw., 24/9 teilw.

6. Weg

fortführend von der Straße Am Wasserwerk in nordöstlicher Richtung bis zum Ostseeküstenradweg,
Flurstücke 22/4 teilw., 24/9 teilw., 24/21 teilw., 22/3 teilw.

Festsetzungen zu 1. - 4.:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
Funktion: Erschließung
Widmungsbeschränkung: keine
Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Festsetzungen zu 5.:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
Funktion: Erschließung
Widmungsbeschränkung: Fußgänger
Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Festsetzungen zu 6.:

Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG-MV
Funktion: Erschließung
Widmungsbeschränkung: Fußgänger, Radfahrer
Straßenbaulastträger: Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoss, aus.

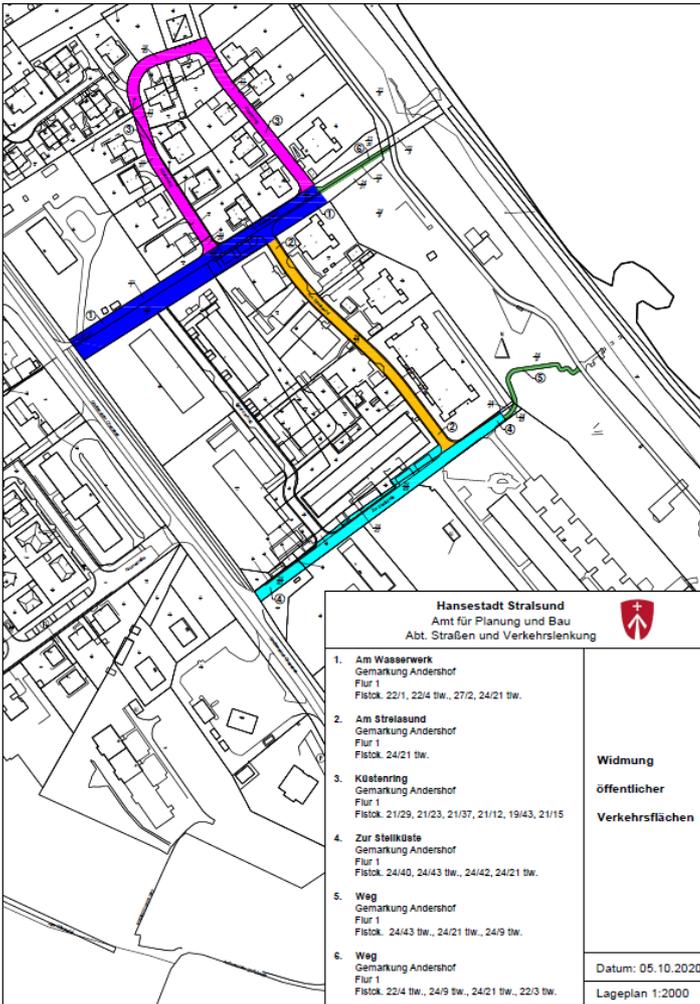
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Postfach 2145, in 18408 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, 07.07.2021

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Bekanntmachung über die Versteigerung von Fundsachen

Fundsachen, die beim Fundbüro der Hansestadt Stralsund abgegeben wurden und deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, werden am

Donnerstag, den 26.08.2021 um 16.00 Uhr im Rahmen einer **Versteigerung**

auf der Hafensinsel, Steinerne Fischbrücke, 18439 Stralsund, angeboten. Interessenten haben die Möglichkeit, die Fundsachen bereits ab 15.00 Uhr zu besichtigen.

Versteigert werden Fahrräder.

Gemäß § 979 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches wird allen Empfangsberechtigten Gelegenheit gegeben, bis zum **25.08.2021 um 12.00 Uhr** ihre Rechte an der Fundsache bei der Hansestadt Stralsund, Ordnungsamt, Fundbüro, Schillstraße 5 - 7, Zimmer 5, 18439 Stralsund, anzumelden. Zum Zwecke der Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit dem Fundbüro unter Tel.: 03831/ 253 713 oder per E-Mail: ordnungsamt@stralsund.de in Verbindung.

Stralsund, 14.07.2021

gez. Heino Tanschus
Leiter des Ordnungsamtes



Richtlinie zur Förderung der Stadtteilarbeit in der Hansestadt Stralsund (Stand: 13.01.2021)

1. Förderungszweck

Die Hansestadt Stralsund gewährt nach den Maßgaben dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen zur Förderung der Stadtteilarbeit.

Die Zuwendungsentscheidung erfolgt auf dem Wege eines Interessenbekundungsverfahrens, zuständig ist das Amt für Schule und Sport, Abt. Soziale Angelegenheiten. Das Fachamt berichtet dem Fachausschuss in regelmäßigen Abständen über den Stand des Verfahrens. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Fachamt auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Förderperiode beträgt jeweils fünf Jahre. Die erste Förderperiode beträgt zur Erprobung abweichend zwei Jahre und beginnt mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Koordination, Initiierung, Organisation, Durchführung und Begleitung von Angeboten der Stadtteilarbeit im Sinne der Anlage 1 in Stralsund. Ziel ist es, bestehende Angebote zu unterstützen, Angebote und Anbieter untereinander zu vernetzen und bekannt zu machen, neue Angebote zu entwickeln und neue Akteure in den Stadtteilen zu aktivieren.

Gegenstand der Förderung nach dieser Richtlinie sind nicht einzelne Maßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte freie Träger der Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII, Sitz und Wirkungskreis soll in der Hansestadt Stralsund sein. Der Träger muss bereits mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Stadtteilarbeit im Sinne der Anlagen 1 und 2 gesammelt haben und gemeinnützig tätig sein.

4. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich

1. das „Kurzkonzept Stadtteilarbeit Stralsund“ (Anlage 1) umzusetzen, insbesondere die gemeinsamen Angebote der Stadtteilarbeit Stralsund zu erhalten und weiterzuentwickeln bzw. aufzubauen,
2. die „Kriterien für gelingende Stadtteilarbeit Stralsund“ (Anlage 2) für alle eigenen Stadtteilarbeitsangebote einzuhalten und auf die Einhaltung durch andere Akteure im Stadtteil hinzuwirken,
3. die Arbeit trägerunabhängig zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil zu leisten und
4. der Hansestadt Stralsund mit dem jährlichen Verwendungsnachweis einen Sachbericht über Verlauf, Erfahrungen und Ergebnisse vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung der Stadt an den Träger erfolgt unter Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten als Förderung im Wege einer Fehlbedarfsfinanzierung.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die Personal- und Sachausgaben gem. Anlage 3, maximal in der hier angegebenen Höhe.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Bei der Personalkostenförderung ist die Qualifikation der Mitarbeitenden für die Personalstellen „Leitung Stadtteilarbeit“ und „Koordination & Angebote für Kinder und Jugendliche“ im Sinne einer Fachkraftqualifikation durch den Träger sicherzustellen. Für die Stellen „Koordination & Angebote Familien und Erwachsene“ sowie „Koordination & Angebote Senioren“ ist eine ausreichende Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeitenden sicherzustellen.

Zur Bewertung der Qualifikation sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausbildungsnachweis
- Lohnkostenvorausberechnung
- Tätigkeitsbeschreibung und
- Arbeitsvertrag.



Vergütung, Urlaub, Arbeitszeiten und rechtliche Stellung der Mitarbeitenden haben sich am TVöD zu orientieren. Abweichungen insbesondere bei der Vergütung sind im Antrag zu begründen.

Sämtliche Vermögensgegenstände unterliegen einer Zweckbindung, die zweckentsprechende Nutzungsdauer ist im Verwendungsnachweis festzulegen. Sollte eine zweckentsprechende Verwendung nicht mehr möglich sein, ist dies dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen. Bei Verstoß behält sich die Hansestadt Stralsund eine Rückforderung vor.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Mittel dürfen nur für Zwecke der Stadtteilarbeit wie im Zuwendungsbescheid genannt verwendet werden. Die Hansestadt Stralsund kann die Beträge ganz oder teilweise zurückfordern, wenn sie für andere Zwecke als den Verwendungszweck verwendet wurden oder Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr bzw. nur noch teilweise vorliegen und der Wegfall durch den Träger zu vertreten ist.

8. Verfahren

a) Interessenbekundung

Nach Aufforderung ist die Interessenbekundung schriftlich zu richten an:

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Amt für Schule und Sport / Abteilung Soziale Angelegenheiten
Wiesenstr. 9
18437 Stralsund

Der Interessenbekundung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Konzept für die Förderperiode (Zielstellung, Aussagen zur praktischen Umsetzung, inhaltlichen Schwerpunkten, Personaleinsatz)
2. Ausgaben- und Finanzierungsplanung mit entsprechenden Belegen
3. Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister.

b) Prüfung

Das Amt für Schule und Sport prüft nach Eingang der Unterlagen die Interessenbekundungen und wählt nach den Kriterien dieser Richtlinie für jeden geförderten Stadtteil einen Träger aus. Bei mehreren Interessenbekundungen für einen Stadtteil werden die Kriterien wie folgt gewichtet:

1. Schlüssiges Konzept unter Berücksichtigung von Anlage 1 und Anlage 2 sowie Gewährleistung der trägerunabhängigen Leistung zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil
2. Erfahrung und fachliche Eignung des geplanten Personals
3. Schlüssige Finanzierung
4. Erfahrung und Zuverlässigkeit des Trägers

c) Bewilligung

Das Amt für Schule und Sport erteilt einen Zuwendungsbescheid. Der Bescheid kann Auflagen enthalten.

d) Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

e) Verwendungsnachweisverfahren

Die Verwendungsnachweise sind jährlich bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Der Verwendungsempfänger hat hierauf zu bestätigen, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

9. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, Nachweis und Prüfung der Verwendung sowie ggf. erforderliche



Aufhebung des Zuwendungsbescheides oder Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO Mecklenburg-Vorpommern und die Vorschriften des Sozialgesetzbuches SGB X entsprechend, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

10. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Stralsund, 14.06.2021

Der Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 „Kurzkonzept Stadtteilarbeit Stralsund“
- Anlage 2 „Kriterien für gelingende Stadtteilarbeit in Stralsund“
- Anlage 3 „Kostenkalkulation“

Anlage 1 zur Richtlinie Stadtteilarbeit Stralsund

Kurzkonzept Stadtteilarbeit Stralsund (Stand: 07.01.2021)

1 Vorbemerkung und Idee

Die soziale Arbeit und ehrenamtliche Tätigkeit in den Stralsunder Stadtteilen ist vielfältig und bunt und es existieren verschiedene Angebote, die sich grundsätzlich unter dem Begriff „Stadtteilarbeit“ zusammenfassen lassen. Es sind allgemein orientierte oder sozialpädagogische Angebote für die Bewohnerinnen und Bewohner eines Stadtteils. Teilweise sind bereits Stadtteil- bzw. Nachbarschaftszentren vorhanden, teilweise sind solche geplant.

In den „Großen Stadtteilarbeitsrunden“ trugen Träger und Verwaltung im Jahr 2020 die vorhandenen Strukturen zusammen, planten Änderungen und Ergänzungen und formulierten eine Mindestausstattung, Mindestangebote und gemeinsame Kriterien, die eine stabile und langfristige Stadtteilarbeit ermöglichen sollen. Angelehnt an das Quartiersmanagement der Förderprogramme „Soziale Stadt“ bzw. „Soziale Integration im Quartier“ sollen insbesondere feste Personalstellen für die Gesamtkoordination (Leitung) sowie für Koordination und Angebote für Kinder und Jugendliche, für Familien sowie für Senioren finanziert werden. Diese Stellen sollen als zentrale Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Stadtverwaltung dienen, durch gemeinsame Strukturen die Stadtteile untereinander vernetzen und die Planung und Durchführung weiterführender Projekte ermöglichen. Die Stadtteil- bzw. Nachbarschaftszentren werden als zentrale Anlaufstellen und Fokus der stadtteilorientierten Angebote ausgebaut bzw. entwickelt.

Der Aufbau soll in drei Stufen erfolgen: In Ausbaustufe 1 werden zunächst die wichtigsten (Personal-)Strukturen in Stadtteilen, die als Sanierungsgebiete festgelegt sind, verankert und verstetigt (Grünhufe, Knieper West, Franken und Tribseer), in Ausbaustufe 2 dann weitere Personalstellen gefördert. In Ausbaustufe 3 soll auch in den Stadtteilen Knieper Nord, Altstadt und Süd die Stadtteilarbeit aufgebaut und gefördert werden.

2 Kriterien für die Stadtteilarbeit

Die Träger und ihre Konzepte einen viele Aspekte, die zum Gelingen der Stadtteilarbeit beitragen. Diese wurden als „Kriterien für gelingende Stadtteilarbeit in Stralsund“ zusammengetragen und abgestimmt und sind nun gemeinsame verbindliche Arbeitsgrundlage.

3 Angebotskatalog

Die bewährten Angebote sollen möglichst in allen Stadtteilen angeboten werden. Dadurch ergeben sich neben dem Wiedererkennungswert Vorteile durch die Vernetzung der jeweiligen Aktiven in der Stadt. Den gemeinsamen Angebotskatalog erweitern stadtteilindividuelle Angebote vor Ort. Folgender Angebotskatalog wurde im Rahmen der Großen Stadtteilrunden zusammengetragen und abgestimmt:

Angebote	Inhalt	Zielstellung
Stadtteilcafé	Feste Öffnungszeiten und Verpflegung	Niedrigschwelliger Zugang zu allen Angeboten der Stadtteilarbeit, Begegnung
Stadtteiltreffen	Regelmäßige offene Treffen, ggf. zielgruppenspezifisch	Bündelung der Aktiven und Interessierten, Begegnung



Stadtteilzeitschrift	Quartalszeitschrift für den Stadtteil mit Beiträgen, Kalender etc.	Beteiligung, Information und Vernetzung
Ferienangebote	Freizeitangebote in den Schulferien	Aktivierung Kinder und Jugendliche
Umsonstladen / Tauschbörse / Flohmarkt	Abgabe Secondhand Möbel / Bekleidung	Vernetzung, Unterstützung, Nachhaltigkeit, Begegnung
Workshops und Seminare	Bildungsangebote	Fort- und Weiterbildungsangebote für Aktive und Anwohnende, Selbstbemächtigung, Begegnung, Vernetzung
Stadtteilfeste / -events	Mind. 1x jährliches Fest vor Ort im Stadtteil	Begegnung, Feiern des gemeinsam Erreichten, Vernetzung
Ausbauangebote	Inhalt	Zielstellung
Reparatur- / Selbsthilfewerkstatt	z.B. Fahrradwerkstatt, Elektronik / Handynutzung	niedrigschwelliger Zugang, Nachhaltigkeit
Stadtteilgarten		niedrigschwelliger Zugang, Nachhaltigkeit, Begegnung, Vernetzung
Externe Veranstaltungen	Veranstaltungen in Stadtteilen durch Externe	Vernetzung nach außen, Einbindung neue Gruppen, Information,

4 Logo als gemeinsames „Dach“

Die Träger und die Hansestadt Stralsund streben eine öffentlichkeitswirksame Verbreitung der Idee und die Aktivierung von möglichst vielen Menschen für die gemeinsame Stadtteilarbeit an. Dafür wurde ein gemeinsames Logo für die „Stadtteilarbeit Stralsund“ gefunden, das künftig von allen Anbietern verwendet wird. Ganz im Sinne guter Gemeinwesenarbeit wurde das Logo unter Beteiligung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger erarbeitet.

5 Mindestausstattung

Für erfolgreiche Stadtteilarbeit bedarf es stabiler Strukturen, bestehend aus Personalstellen, Räumlichkeiten, Sach- und Finanzmitteln. Folgende Ausstattung je Stadtteil wird angestrebt:

Personalstellen	
1	Leitung Stadtteilarbeit (Gesamtkoordination im Stadtteil)
2	Koordination und Angebote für Kinder & Jugendliche
3	Koordination und Angebote für Erwachsene & Familien
4	Koordination und Angebote für Senioren
Räumlichkeiten	
1	1 Büroraum
2	1-2 Räume für Jugendliche
3	1-2 Räume für Kinder / Familien
4	1-2 Räume für Seniorinnen und Senioren
5	Beratungsraum / große Küche (multifunktionaler Raum)
6	Sanitärräume
7	Sonstige Flächen / Veranstaltungsraum
Sachausstattung	
1	Ton- / Konferenztechnik (z.B. Beamer, Tonanlage)
2	Robustes, flexibel einsetzbares Mobiliar (Tische, Stühle)
3	Grundausstattung Küche
4	Sach- und Verbrauchsmittel
Stadtteifonds	
Finanzmittel für Projekte (Verteilung über einen Stadtteilbeirat)	



6 Finanzierung

Ziel ist es, eine Finanzierungszusage über fünf Jahre geben zu können. Dafür sollen ab dem Haushaltsjahr 2021 Mittel in die kommunalen Haushalte eingestellt und in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen werden, Zuschüsse Dritter (z.B. Land M-V, Bund, EU, Stiftungen) sollen möglichst ebenfalls über diesen Zeitraum eingeworben werden. Die Stadt und die Träger streben es an, gemeinsam Anträge auf Förderungen zu stellen und haben damit bereits begonnen.

Folgende Finanzierungspartner sollen gewonnen werden

Körperschaft	Zuständige Stelle
Landkreis Vorpommern-Rügen	Sozialamt, Jugendamt
Hansestadt Stralsund	Wohnungsbau- und weitere Unternehmen, Privatpersonen, insbesondere für die Stadtteilstiftungen
Land Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung
Bund	Ministerium für Arbeit und Soziales, Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
EU	z.B. ESF
Stiftungen	z.B. Dt. Stiftung für Ehrenamt und Engagement

Anlage 2 zur Richtlinie Stadtteilarbeit Stralsund

Kriterien für gelingende Stadtteilarbeit in Stralsund (Stand: 07.01.2021)

Was verstehen wir in Stralsund unter „Stadtteilarbeit“?

Stadtteilarbeit leisten alle, die sich im Stadtteil für die Gemeinschaft einsetzen und Begegnungen und Angebote für alle Stadtteilbewohner*innen ermöglichen, unabhängig von sozialer Bedürftigkeit. Dabei übernehmen die Träger der „Stadtteilarbeit Stralsund“ eine koordinierende und initiiierende Funktion für alle Initiativen und Träger.

Die nachfolgenden Kriterien wurden von den Stadtteilarbeitsträgern und der Hansestadt Stralsund zusammengetragen und abgestimmt und bilden eine verbindliche gemeinsame Arbeitsgrundlage.

1. „Beteiligung und Mitbestimmung“

Die Stadtteilarbeit Stralsund fördert insbesondere freiwillige, selbst initiierte Aktivitäten und fördert so die Selbstbemächtigung der Bürger*innen und die Nachhaltigkeit der Angebote. Angebote werden stets gemeinsam mit den Stadtteilbewohner*innen entwickelt. Angebote sind stadtteilbezogen und zielgruppenorientiert und entsprechen den Bedürfnissen und Interessen der Stadtteilbewohner*innen.

2. „Wertschätzende Haltung und Inklusion“

Die Stadtteilarbeit Stralsund bringt Akteuren und Bürger*innen Vertrauen und Akzeptanz entgegen. Vorurteile werden lösungsorientiert ausgeräumt und Toleranz füreinander gefördert. Die Stadtteilarbeit vermittelt die Vorteile einer „Gemeinschaft in Vielfalt“ (Alter, Geschlecht, Kultur, Religion, sozialer Status) und ist eine offene Einladung an alle Bürger*innen.

3. „Ressourcenorientierung“

Die Stadtteilarbeit nutzt die vorhandenen wirtschaftlichen und persönlichen Ressourcen und die Potentiale in der Stadt und im jeweiligen Stadtteil. Alleinstellungsmerkmale und Besonderheiten eines Stadtteils werden betont und entwickelt, lokale Unternehmen und Angebote aktiv eingebunden. Die Stadtteilarbeit fördert schwerpunktmäßig Angebote, die auf Eigeninitiative, Selbstorganisation und Selbsthilfepotential aufbauen.

4. „Vernetzung und Information“

Die Stadtteilarbeit vernetzt alle Beteiligten aktiv durch Treffen und Einladungen. Informationen werden transparent, regelmäßig und über vielfältige Kommunikationswege verteilt. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit werden fortlaufend neue Akteure und Mitwirkende gefunden und aktiviert. Die Synergieeffekte nutzen allen (Bewohner*innen, Akteuren, Gewerbetreibenden, Verwaltung, Politik, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen uvm.)



5. „Wertvolle und weiterführende Inhalte“

Die Stadtteilarbeit fördert die Arbeit der Akteure bei der Entwicklung von Bildungs- und Informationsangeboten mit einem Schwerpunkt auf Prävention, Teilhabe und Zukunftsorientierung. Die Akteure werden durch gemeinsame Weiterbildungsangebote gestärkt und unterstützt.

Anlage 3 zur Richtlinie Stadtteilarbeit Stralsund
Kostenkalkulation
(Ausbaustufe 1)

Stand 07.01.2021

Ausgaben

Personalkosten p.a.	pro Stadtteil: 134.800,00 €			
Bezeichnung	Stellenanteil	TVöD	Stelle / p.a.**	Gesamt p.a.
Leitung Stadtteilarbeit	1	S 11 b	69.800,00 €	69.800,00 €
Koordination & Angebote Kinder/Jugendliche	1	S 8 b	65.000,00 €	65.000,00 €
Koordination & Angebote Erwachsene/Familien*	0	E 6	52.900,00 €	- €
Koordination & Angebote Senioren*	0	E 6	52.900,00 €	- €

* Ausbau dieser Stellen ab 2022 bedarfsgerecht je Stadtteil geplant

** gem. KGST 2019

Raumkosten p.a.	pro Stadtteil: 23.055,00 €				
	m²*	Miete / m²*	NK / m²	Gesamt p.m.	Gesamt p.a.
Leitungskraft	15,5	11,50 €	3,00 €	224,75 €	2.697,00 €
Jugendliche	15,5	11,50 €	3,00 €	224,75 €	2.697,00 €
Kinder & Familien	15,5	11,50 €	3,00 €	224,75 €	2.697,00 €
Senioren	15,5	11,50 €	3,00 €	224,75 €	2.697,00 €
Beratungsraum	15,5	11,50 €	3,00 €	224,75 €	2.697,00 €
Sanitärfläche	20	11,50 €	3,00 €	290,00 €	3.480,00 €
Sonstige Flächen	35	11,50 €	3,00 €	507,50 €	6.090,00 €

* gem. KGST 2019

Geschäftskosten p.a.	pro Stadtteil: 12.395,00 €	
Geschäftskosten	1.560,00 €	Pauschale KGST 2019 inkl. Afa auf BGA
Kosten IT	3.450,00 €	Pauschale KGST 2019
Öffentlichkeitsarbeit	2.000,00 €	gemittelter Wert (KDW, SIC usw.)
Gebäudereinigung	2.385,00 €	1,50 €/m ²
sonstige Kosten	3.000,00 €	Miete Veranstaltungsraum, Technik usw.

Stadtteifonds p.a.	Budget: 50.000,00 €		Einwohner: 59.423		
Stadtteil	Einwohner	Förderung	Berechnung	€/ Einwohner	Stadtteifond*
Altstadt	6.163	0	0	0,84 €	- €
Knieper	24.945	x	24.945	0,84 €	21.000,00 €
Tribseer	10.320	x	13.626	0,84 €	11.500,00 €
Franken	6.686	x	14.299	0,84 €	12.000,00 €



Süd (Devin usw.)	4.531	0	0	0,84 €	- €
Lüssower Berg	224	0	0	0,84 €	- €
Langendorfer Berg	295	0	0	0,84 €	- €
Grünhufe	6.259	x	6.554	0,84 €	5.500,00 €

Datenquelle: Statistik der Hansestadt Stralsund, Stand 30.06.2020.

* gerundet

Zuordnung der nicht geförderten Stadtteile		
Langendorfer Berg	->	Grünhufe
Lüssower Berg	->	Tribseer
Süd	->	Franken
Altstadt 50%	->	Tribseer
Altstadt 50%	->	Franken

Ausfertigung

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Anordnungsbeschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch „Voigdehagen II“
Landkreise Vorpommern-Rügen
Aktenzeichen: 5433.2-N-099-273

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der Freiwillige Landtausch Voigdehagen II, Gemeinde Wendorf und Hansestadt Stralsund, Landkreise Vorpommern-Rügen nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis: Vorpommern-Rügen			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stralsund	Andershof	4	43
Stralsund	Devin	1	137
Stralsund	Voigdehagen	1	82, 83, 88, 89, 138, 183
Wendorf	Zitterpenningshagen	1	5/3, 5/5, 104/2, 107/2



Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster **88.155 m²**. Die dem Freiwilligen Landtausch unterliegenden Flurstücke sind in der mit diesem Beschluss verbundenen Übersichtskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann im Bedarfsfall auch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

b) Gründe

Der Freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Agrarstruktur, dabei

- Der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger, den jeweiligen Produktionsbedingungen angepasster landwirtschaftlicher Betriebe
- der Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen
- der Verbesserung ungünstiger Grundstücksformen
- der Verkürzung der Entfernung vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu den zu bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt. Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (Hausanschrift: Badenstraße 18, 18439 Stralsund; Postanschrift: Postfach 2541, 18412 Stralsund) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines Freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 04.06.2021

Im Auftrag
gez. Garbers LS
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:
Stralsund, den 08.06.2021
Im Auftrag

Klatt
Klatt





Ausfertigung

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Az.: 5433.31/N20/Zimkendorf

Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen im Flurneuerungsverfahren Zimkendorf

A. Ausführungsanordnung

I. Im Flurneuerungsverfahren Zimkendorf, Landkreis Vorpommern – Rügen, Gemeinden Niepars, Pantelitz und Lüssow wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen die Ausführung des Flurneuerungsplanes Zimkendorf angeordnet.

II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurneuerungsplanes wird der **01.10.2021** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.

Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse, soweit in den Überleitungsbestimmungen nicht abweichend geregelt.

III. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes am 01.10.2021, soweit die Teilnehmer untereinander nichts Abweichendes vereinbart haben.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird durch die Überleitungsbestimmungen geregelt, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

IV. Haben Festsetzungen des Flurneuerungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf

a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen),

b) Veränderungen des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und

c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstr. 18, 18439 Stralsund, gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der genehmigte unanfechtbare Flurneuerungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz anzuordnen.



B. Überleitungsbestimmungen für die Bewirtschaftung der als Acker und Grünland bewirtschafteten Flächen

I. Zeitpunkt der Besitznahme

Abweichend vom in der vorstehenden Ausführungsanordnung zum Flurneuordnungsverfahren Zimkendorf festgesetzten Zeitpunkt des Eigentumsübergangs gehen Besitz und Nutzung der Grundstücke wie folgt auf den neuen Besitzer über:

Für alle Flächen, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden:

- für Getreideflächen zum **01. September 2021**
- für Hackfruchtflächen nach Aberntung, spätestens zum **30. November 2021**
- für Grünland und Sonderkulturflächen zum **01. Oktober 2021**.

Mit dem als Termin angegebenen Tag muss die Abräumung der Flächen erfolgt sein.

Spätestens von diesem Zeitpunkt an kann der neue Besitzer mit der Bestellung der ihm zugewiesenen neuen Grundstücke beginnen.

II. Bestimmungen über Bäume, Hecken und Sträucher sowie Einfriedungen, Stroh- bzw. Rübenmieten, Windschutzanlagen, Pumpen und Brunnen

Bäume, Hecken, Sträucher gehen in den Besitz des Empfängers über.

Tote Einfriedungen kann der Eigentümer bis zum **01. Oktober 2021** fortschaffen.

Künstliche Windschutzanlagen sowie Pumpen sind bis zum **01. Oktober 2021** zu entfernen.

Brunnen gehen entschädigungslos in den Besitz des Empfängers über.

Grundsätzlich sind Stroh- und Rübenmieten auf den abzugebenden Flächen von den alten Besitzern nicht anzulegen.

III. Beiträge zu Wasser-, Boden- und Unterhaltungsverbänden

Die Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Unterhaltungsverbänden sind ab dem **Beitragsjahr 2022** von den Empfängern zu leisten.

Anderweitige Vereinbarungen zu den Ziffern I. und II. zwischen einzelnen Beteiligten sind zulässig.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) mit späteren Änderungen wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen sowie im überwiegenden Interesse der Eigentümer.

Die Hemmung des Rechtsübergangs durch etwa eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung würde die rechtliche Umsetzung des Verfahrens verhindern.

Zudem sollen bereits auf dem Konto der Teilnehmergeinschaft eingegangene Geldausgleichszahlungen für Mehrausweisungen in Land zeitnah zum Eintritt des neuen Rechtszustandes den anspruchsberechtigten Teilnehmern mit einer Minderausweisung in Land ausgezahlt werden. Dies ist nur möglich, wenn der in der Ausführungsanordnung genannte Stichtag für den Rechtsübergang durch mögliche Rechtsbehelfe nicht in Frage gestellt werden kann.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Zielstellung des Flurneuordnungsverfahrens verwiesen.

Der Gesetzgeber definiert die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse als eine vordringlich zu betreibende Maßnahme, um nach der Wiedervereinigung Deutschlands Rechtssicherheit und einheitliche Rechtsverhältnisse zu schaffen.

Erst durch das Inkrafttreten der rechtlichen Wirkungen des Flurneuordnungsplans können diese Ziele erreicht und die o.g. Probleme gelöst werden.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Stralsund, den 17.06.2021

Im Auftrag
gez. Garbers LS
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung

Ausgefertigt:
Stralsund, den 28.06.2021
Im Auftrag

Klatt
Klatt



**Jahresabschluss 2020
gemäß § 14 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Netze GmbH**

I. Der Jahresabschluss 2020 der SWS Netze GmbH wurde durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG geprüft und am 29. April 2021 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
An die SWS Netze GmbH, Stralsund
VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SWS Netze GmbH, Stralsund – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SWS Netze GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten



Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.
Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und grundzuständiger Messstellenbetreiber nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG – bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Schwerin, den 29. April 2021

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)
Zweigniederlassung Schwerin

gez. Dr. Siegfried Friedrich
Wirtschaftsprüfer

gez. Anja Rodenberg
Wirtschaftsprüferin

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Netze GmbH hat am 22. Juni 2021 den Jahresabschluss 2020 mit dem Lagebericht festgestellt.
- III. Der Gewinn wird gemäß Ergebnisabführungsvertrag vom 04.11.2014, zwischen der SWS Energie GmbH und der SWS Netze GmbH, an die SWS Energie GmbH abgeführt.
- IV. Der Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Netze GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 am 12. Juli 2021 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 7309 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, den 12. Juli 2021

gez. Heiko Bischof
Geschäftsführer



INFORMATIONEN

„Wallensteins Jahrmarkt“ 2021 Eine Traditionsveranstaltung in passenden Gewand

Wenn sich die Stralsunder Altstadt in historisches Gewand legt, der Geruch von Kanonenpulver in die Nasen treibt, sowie Gaukler und die Stadtwache durch die Straßen ziehen, dann sind sie zurück – die Wallensteintage.

In diesem Jahr finden diese vom 22. bis 25. Juli unter dem Motto „Wallensteins Jahrmarkt“ statt und suggerieren dadurch schon, dass die Realität der Vorjahre noch nicht vollständig erreicht und die Veranstaltungen unter Auflagen stattfinden wird.

Auch wenn es keine Testpflicht auf dem Veranstaltungsgelände geben wird, haben sich die Veranstalter der eventpunkt nord UG gemeinsam mit den zuständigen Ämtern der Stadt Gedanken zur sicheren Durchführung gemacht:

„Die Stände vom historischen Alten Markt bis hin zu den Fahrgeschäften auf dem Neuen Markt werden in größeren Abständen platziert und zusätzliche Sitzgelegenheiten gestellt, um Besucherströme besser lenken zu können. Gleichzeitig verwenden wir ein Crowd-Management-System zur Überwachung der Besucherzahlen“, sagt Eventmanager Fabian Schwabe aus dem Organisationsteam.

Großen Wert legen die Verantwortlichen auch auf das Beachten des Mindestabstandes, auf den nicht nur der Herold regelmäßig hinweisen wird, sondern auch mehr Sicherheitspersonal als Hinweisgeber zum Einsatz kommt.

„Es wird eine tolle Veranstaltung werden, an dessen Planungsprozess sich viele Menschen beteiligen. Aber die Pandemie ist noch nicht vorbei und wir sind auf die Mithilfe und Selbstverantwortlichkeit aller angewiesen“, so die langjährige Organisatorin der Veranstaltung Iris Stottmeister und ergänzt: „Auch wenn wir in diesem Jahr auf ein festes Programm und Attraktionen, wie den Festumzug, verzichten müssen, haben wir viele andere Highlights über die Veranstaltungstage und -flächen geplant.“

Mehr darf das Organisationsteam aber auch noch nicht verraten, denn auch das ist Teil des Hygienekonzepts – keine festen Bühnen und Programmzeiten, um Menschenansammlungen zu vermeiden. Es gilt also, diesen Jahrmarkt auf eigene Faust zu entdecken.

Der Alte Markt und die Mühlenstraße gelten wie in den Vorjahren als historisches Zentrum der Veranstaltung und versprechen neben traditionellem Handwerk auch Tavernen und historische Mitmachaktionen.

An der Nikolaikirche finden sich im Kollektiv „Bauch & Kehl“ unter anderem Stände des Café Süd-West, der Wasserstoff Bar und der Eventgastronomie „Schluck und Happen“. Über die Stände in der Semlower Straße gelangen die Besucher zum Fischmarkt, der mit Blick auf das OZEANEUM zum Verweilen bei Köstlichkeiten einlädt.

Der Neue Markt wird in diesem Jahr als Schaustellermarkt mit diversen Fahrgeschäften genutzt.

„Wir freuen uns, dass es endlich losgehen kann und die Wallensteintage zurück sind. Wenn auch noch unter Auflagen wird es für alle Stralsunderinnen und Stralsunder, sowie die Gäste der Hansestadt ein Highlight dieses Sommers werden“, sagt Steffi Behrendt, Leiterin des Amtes für Kultur, Welterbe und Medien der Hansestadt Stralsund.

Weitere Informationen finden Interessierte auf der Internetseite und den Social-Media Kanälen der Veranstaltung:

www.wallensteintage.de

facebook.com/wallensteintage

[@wallensteintage](https://instagram.com/wallensteintage)

Quelle/Veranstalter: eventpunkt nord UG

Verkehrseinschränkungen zu den Wallensteintagen 2021

Folgende Straßen sind für den Kfz-Verkehr voll gesperrt:

- **Semlower Straße** zwischen **Alter Markt** und **Am Fischmarkt**
- **Wasserstraße** zwischen **Fährstraße** und **Badenstraße**
- **Am Fischmarkt** zwischen **Fährstraße** und **Heilgeiststraße**
- gesamte nördliche **Hafeninsel** (Anlieger ausgenommen)

Die Bewohnerparkzonen werden während des Veranstaltungszeitraumes aufgehoben. Bewohner mit Parkausweis können vom 22.07. bis 25.07. während der Veranstaltung alle Bewohnerparkflächen in der Altstadt nutzen.

Für Reisebusse wird der Parkplatz Weidendamm oder der Busparkplatz Knieperwall (Theater) empfohlen

Für Besucher der Veranstaltung wird die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen. Bei Anreise mit dem Pkw folgen Sie bitte dem Parkleitsystem und nutzen Sie die Parkhäuser. Zusätzlich verkehren am Veranstaltungswochenende die Busse der Linie 7 auch am Sonntag zwischen dem P+R-Parkplatz an der Werftstraße und der Altstadt. Das Parken auf dem P + R-Platz an der Werftstraße ist kostenfrei. Die übrigen Verkehrsteilnehmer werden gebeten, die Altstadt nach Möglichkeit großräumig zu umfahren.

Stadtverkehr: Fahrplanänderungen während der Wallensteintage in Stralsund (22.-25.07.21)

Die **Linien 1 und 60** fahren vom Frankendamm kommend über den Frankenwall und Knieperwall zum Olof - Palme - Platz, von hier aus planmäßig weiter im Linienerlauf in Richtung Hauptbahnhof. In Gegenrichtung verkehren diese beiden Linien vom Hauptbahnhof kommend zum Olof - Palme – Platz, von dort zurück über den Knieperwall zum Frankenwall weiter in Richtung Frankendamm. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Haltestellen Knieperwall und Kütentor nur fahrtrichtungsbezogen bedient werden.

Die **Linie 6** endet vom Hauptbahnhof kommend in Richtung Hafen bereits an der Wasserstraße.

Die **Linie 7** fährt vom Rügendamm Bahnhof kommend über den Frankendamm und Frankenwall zum Busbahnhof und von dort wieder auf derselben Strecke zurück.

Im oben genannten Zeitraum können die Haltestellen Ozeaneum und Hafen nicht bedient werden!

Quelle: Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR)